Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2019/3/22 11Fss3/19h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.03.2019

Norm

GOG §91
StPO §78
StPO §80

Rechtssatz

Die Erfüllung der Pflicht nach § 78 Abs 1 StPO ist – wie die demonstrative Aufzählung konkreter von dieser Norm umfasster Fälle zeigt – keine Verfahrenshandlung iSv § 91 Abs 1 GOG, sodass eine angebliche Säumigkeit damit nicht in dessen Anwendungsbereich fällt.

Entscheidungstexte

- 11 Fss 3/19h
  Entscheidungstext OGH 22.03.2019 11 Fss 3/19h
  Beisatz: Ein Rechtsschutzdefizit kann in diesem Zusammenhang mit Blick auf § 80 Abs 1 StPO nicht ausgemacht werden. (T1)

Schlagworte

Fristsetzungsantrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132497

Im RIS seit

15.04.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at